



Hundefreunde Ebikon und Umgebung

Gesuch um eine Ausnahmeregelung, bzw. Präzisierung des Zonenplanes für das Grundstück 259 bzw. einer Teilfläche davon als Freizeitgelände.

Gemäss offiziellem Katasterplan ist, dass Grundstück 259 in Ebikon ein Sport- und Freizeitgelände. Da gemäss kantonalem Hundegesetz, das Betreten einer Sport- oder Spielanlage mit Hunden nicht erlaubt ist, ersuchen wir den Gemeinderat entsprechenden den gesetzlichen Möglichkeiten mittels einer Ausnahme, den letzten Drittel des Grundstückes, Richtung Luzern, genauer als Freizeitgelände auszuweisen. Damit könnte das oben erwähnte Verbot gemäss dem Hundegesetz darauf nicht angewendet werden. Dass ergebe dann die Möglichkeit zusammen einen Plan für die friedliche Nutzung aller Beteiligten zu erstellen.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind gegeben. Wir verweisen dabei:

1. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern

Gemäss **§ 37** des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches auch für die Gemeinde Ebikon gilt, kann die Gemeinde aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes bewilligen, insbesondere

- a. beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse
- b. wenn die Anwendung der Bauvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- c. bei befristeten Zwischennutzungen.

Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht verletzen und dem Sinn und Zweck des Bau- und Zonenreglementes nicht zuwiderlaufen.

Anmerkung: Mögliche Ausnahmen vom BZR

Das Wort „insbesondere“ in § 37 PBG weist zudem darauf hin, dass Ausnahmen von den Vorschriften des BZR auch aus anderen Gründen als den in den Buchstaben a – c aufgeführten bewilligt werden können.

§ 49⁸¹ Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

2 Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen.

Anmerkung: Campinganlagen, Rastplätze und Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen, sind im kantonalen Hundegesetz nicht mit einem Hundeverbot belegt.



Hundefreunde Ebikon und Umgebung

2. Bau und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon

Art. 15 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF

Die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen werden gemäss § 49 Abs. 2 PBG Nutzungen zugewiesen, die im Anhang 2 dieses Reglementes aufgeführt sind.

Art. 45 Ausnahmen

Die Bestimmungen des PBG über Ausnahmen (§ 37), Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 209) und die Einstellung der Bauarbeiten (§ 210) gelten ebenfalls für das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon.

Als Verein für Sport und Freizeit (Freizeitorganisation) können wir für uns, dass Recht zur Benutzung der Anlage aus dem Paragraphen 49 PBG Abs. 2 ableiten. Dass Spielen und Erziehen von Hunden ist durchaus eine legitime Freizeitbeschäftigung. Zudem steht es der Gemeinde, entsprechend dem Paragraphen 37 PBG frei eine entsprechende Ausnahme zu bewilligen.

Daher fordern wir den Gemeinderat Ebikon dazu auf eine solche Ausnahme zu beschliessen.

Ebikon 29. August 2017

Der Vorstand:

Hundefreunde Ebikon und Umgebung